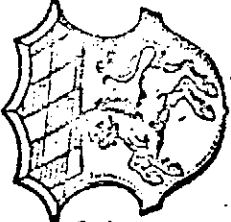


AMTSSBLATT

LANDRATSAMT



ERDING/OB.

Jahrgang 1955

Samstag, 23. April 1955

Nummer 16

Inhalt: Anordnung zum Schutze von Eicherloh und Umgebung, Gemeinde Finsing. — Anordnung zum Schutze des Sempt- und Schwillachtales im Bereiche der Gemeinden Altenerding, Wörth und Ottenhofen. — Umbau der Triebwerksanlage des Abols Flößlinger in Langengeißling, Lkr. Erding. — Ausbildung und Fortbildung der Standesbeamten; hier: Frühjahrskurse 1955. — Kindergeld-Anpassungsgesetz vom 7. 1. 1955; hier: Aufnahme von Invaliden- und Angestellten-Rentenanträgen. — Außerkräftsetzung der vor Inkrafttreten des Bundesvertriebenengesetzes von den Ländern für Vertriebene und Flüchtlinge ausgestellten Ausweise. — Verschiedenes an die Schulleitungen. — Orthopädischer Beratungstag. — Zuchtviehmarkt am 2/3. Mai 55 in Mithldorf. — Ärztlicher Sonntagsdienst. — Sonntags- und Nachtdienst der Erdinger Apotheken.

001/55

X Anordnung

zum Schutze von Eicherloh und Umgebung, Gemeinde Finsing.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. 1. 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hiezu ergangenen Durchführungsvorordnung vom 31. 10. 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsvorordnung vom 16. 9. 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Oberbayern vom 7. 3. 1955 folgendes angeordnet:

§ 1

Das in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Erding mit grüner Farbe eingetragene Gebiet Eicherloh und Umgebung wird in dem Umfang, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Zwecke der Bekanntmachung dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Das Schutzgebiet wird begrenzt im Westen durch den Torfgraben im Finsinger Moos, im Süden durch den Feldweg südlich der Lehner-Mühle, im Osten durch den Feldweg Eicherloher Mooswiesen und der Flurgrenze Niederneuhing, im Norden durch die Moorstraße Niederneuhing-Ismaning.

Ausgenommen von den Beschränkungen der Anordnung sind die in diesem Gebiet gelegenen geschlossenen Ortsteile.

§ 2

Unberührt bleiben hievon die wirtschaftliche Nutzung und pflegliche Maßnahmen im bisherigen Umfang, soweit sie nicht die Wald- und Baumbestände gefährden. Vor allem sind Kultivierungsmaßnahmen, etwa notwendige Drainagen und Ziehen von Gräben unter Schonung des Baum- und Heckenbestandes weiterhin gestattet.

Unberührt bleiben ferner die sich für die Eigentümer von Grubenfeldern oder für die Träger von Konzessionen zur Aufsuchung und Gewinnung staatsvorbehaltener Mineralien aus dem Berggesetz vom 13. 8. 1910 (GVBl.

S. 815) in der gegenwärtig geltenden Fassung dieses Gesetzes vom 29. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 40) ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 3

Unzulässig ist innerhalb des geschützten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Darunter fallen insbesondere:

Die Beseitigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Büsche, Einzelbäume, Baumgruppen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes. Hecken und Gehölze dürfen nur in der Weise genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen.

§ 4

Nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde sind in den Wäldern des Schutzgebietes zulässig:

Die Vornahme von Kahlschlägen und Saumbieben, die Beseitigung von Laubholz an den Waldrändern, die Neuanpflanzung von Nadelholz vor Laubwaldrändern, die Herabsetzung des Laubholzanteils im Park.

§ 5

Die untere Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen in besonderen Fällen zulassen.

§ 6

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und § 16 der Durchführungsverordnung hiezu bestraft.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft. Gleichzeitig wird die Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung der Landschaft um Eicherloh vom 17. 4. 1953 (Amtsbl. Nr. 16/53) aufgehoben.

Erding, den 16. 4. 1955

Landratsamt

EAPL 324-3

als untere Naturschutzbehörde.